

GEMEINDE HANHOFEN/PFALZ

BEBAUUNGSPLAN "VEREINS- UND SPORTGELÄNDE"

BEGRÜNDUNG

1. Städtebauliche Zielsetzungen

1.1 Allgemeines



Rd. 300 m südlich des Ortsrandes von Hanhofen ist im Laufe der letzten Jahre ein Sport- und Vereinszentrum entstanden. Es besteht z.Zt. aus 2 Normalsportplätzen des örtlichen Sportvereins, aus einer ca. 150 m langen, von West nach Ost orientierten und mit einem Schutzwall umgebenen Schießsportanlage des Schützenvereins und aus einem Vereinsgelände des Vogelschutzvereins.

Jeder dieser drei Vereine besitzt in der Nähe der Gebietszufahrten ein eigenes, unterschiedlich großes, d.h. auf den jeweiligen Bedarf und die Mitgliederzahl abgestimmtes Vereinsgebäude. Die Zufahrt zum Gesamtgelände erfolgt über einen Weg, der etwa mittig zwischen Hanhofen und Harthausen von der freien Strecke der Kreisstraße 26 abzweigt. Das Abstellen von Besucherfahrzeugen geschieht überwiegend "wild" auf den zwischen den Sportanlagen liegenden Freiflächen.

In letzter Zeit sind zwei weitere Vereine an die Gemeinde wegen einer Ausweisung von Flächen innerhalb des Sportgeländes herangetreten. Es handelt sich dabei um einen Bogenschützenverein, der bisher schon eine Freifläche im Gebiet genutzt hat, jetzt aber auch eine für diese Sportart geeignete Halle aufstellen will - und um einen vor kurzem gegründeten Tennisverein, der innerhalb des Sportzentrums mehrere Tennisplätze und ein Vereinsgebäude anlegen bzw. bauen will.

Große organisatorische Probleme und umweltbelastende Situationen ergeben sich zeitweilig auch schon bei der bisher vorhandenen Nutzung aus den fehlenden Parkmöglichkeiten. Bei größeren Veranstaltungen, aber auch schon bei dem normal starken Sportbetrieb an Wochenenden werden die Fahrzeuge wegen fehlender anderer Möglichkeiten an allen nur sich bietenden Stellen des Geländes geparkt. Dadurch wird nicht nur der Sportbetrieb gestört, es kommt auch zu Belästigungen und Gefährdungen der Sportler und Besucher. Darüber hinaus entsteht durch das wilde Abstellen der Fahrzeuge eine potentielle Gefahr für den Boden durch evtl. auslaufendes Öl und eine potentielle Schädigung der im Gebiet vorhandenen Bepflanzung. Zu Stoßzeiten werden die Kraftfahrzeuge zusätzlich am Rande und auf der Fahrbahn der Kreisstraße 26 abgestellt, so daß sich hieraus besonders große Störungen und Gefährdungen der Sportler, aber auch der nicht beteiligten, nur vorbeifahrenden Bürger ergeben.

Die Gemeinde ist daher gezwungen, künftig ein ordnungsgemäßes Parken für den Gesamtsportbereich an möglichst zentraler und verkehrsgünstig gelegener Stelle zu ermöglichen.

Um die zusätzliche Sportnutzung und um die Anlage eines Parkplatzes planungsrechtlich abzusichern, hat der Ortsgemeinderat der Gemeinde Hanhofen die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach BauGB beschlossen. Einbezogen in diese Planung ist auch das für einen Parkplatz vorgesehene Grundstück Plan-Nr. 5374/4, das z.Zt. zur Gemarkung der Nachbargemeinde Harthausen gehört, aber durch Geländetausch der Gemeinde Hanhofen zufallen soll.



1.2 Lage und Größe

Das Plangebiet liegt südlich der im Zusammenhang bebauten Ortslage von Hanhofen. Der Abstand zu den geschlossenen südlichen Bebauungsrand liegt bei rd. 300 m.

Das Gebiet wird begrenzt:

- im Westen durch die Kreisstraße 26,
- im Norden durch die Nordgrenze des Grundstückes 5374/5 sowie, verspringend, durch die Nordgrenze des Grundstückes 901/2 sowie, nochmals verspringend, durch den Alt-wiesengraben;
- im Osten durch einen zwischenzeitlich trockengefallenen Graben, Lgb.-Nr. 948;
- im Südosten durch die Gewanngrenze „Unter der Steinernen Brücke“, die gleichzeitig Gemarkungsgrenze zu Harthausen ist.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt rd. 10,0 ha. Davon entfallen jedoch rd. 3,8 ha auf einige aus abgrenzungstechnischen Gründen in das Gebiet einbezogene und auf Dauer in der bisherigen Nutzung verbleibende Wiesenflächen. Die vorhandenen und geplanten Sportflächen umfassen somit einschließlich der vorgesehenen Parkplatzfläche rd. 6,2 ha.

1.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist im genehmigten Flächennutzungsplan als „Fläche für Sportanlagen“ dargestellt. Dieser Teil ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Bisher im Flächennutzungsplan nicht erfaßt ist das für eine Parkplatznutzung vorgesehene, nördlich entlang der K 26 gelegene Grundstück sowie eine Erweiterungsfläche für Vereine nördlich der Sportanlagen. Sie sind bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Um die „Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan“ auch für diese Grundstücke zu erreichen, hat die Verbandsgemeinde Dudenhofen für den Flächennutzungsplan die Aufstellung des Änderungsplanes V beschlossen. Dort ist für diese Flächen eine Nutzung als „Parkplatz“ bzw. für eine Vereinsnutzung vorgesehen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB.

1.4 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die vorhandenen Sportflächen, d.s. die 2 Normalsportplätze, die Fläche des Vogelschutzvereins und die Schießanlage des Schützenvereins einschließlich der jeweiligen Vereins-häuser, werden entsprechend dem Bestand in den Bebauungsplan übernommen. Zusätzli-che Ausweisungen sind für das Vereinsgebäude des Bogenschützenvereins im Osten der Sportanlage und für die Plätze und das Vereinsgebäude des Tennisvereins nördlich der Schießanlage, im Norden begrenzt durch den Altwiesengraben vorgesehen.

Der Hallenstandort der Bogenschützen ergibt sich zwingend aus der räumlichen Situation innerhalb des Gesamtgeländes. Ein wünschenswerter Standort weiter im Westen, in der Nähe der übrigen Gebäude läßt sich wegen der dort bereits vorhandenen Nutzungen nicht realisieren. Um einen Eingriff in den östlich angrenzenden freien Landschaftsraum, insbe-sondere in die dort vorhandenen Wirtschaftswiesen zu vermeiden, wird das Gebäude z.T. in die Umwallung der vorhandenen Sportanlage einbezogen.

Für den Bau der Tennissportanlage bietet sich das rd. 40 m breite Ackergelände zwischen dem Gelände des Schützenvereins und dem nördlich gelegenen Grabenbereich an. Sofern eines Tages eine Erweiterung des Tennisgeländes notwendig ist oder andere örtliche Verei-ne in das Sportzentrum eingebunden werden sollen, sind dafür die Ackergrundstücke nörd-lich des Altwiesengrabens vorgesehen.



Die vorhandenen Vereinsgebäude sind bisher alle eingeschossig ausgeführt. Für die zulässigen Vereinsneubauten wird daher die 1-Geschossigkeit und die offene Bauweise ebenfalls zwingend vorgeschrieben. Eine Grundflächenzahl für die Gebäude wird nicht festgesetzt, da sich Sportanlagen nicht als Bezugsgröße anbieten. Statt dessen wird die Größe der Gebäude jeweils durch Angaben über die Maximalgröße in Quadratmeter festgeschrieben.

Als gestalterische Festsetzung sind geneigte Dächer und eine der Landschaft bzw. Umgebung angepaßte, d.h. zurückhaltende Farbgebung vorgesehen.

1.5 Verkehrserschließung und Versorgung

Die Zufahrt zum Gelände erfolgt, wie bisher, von der Kreisstraße 26 aus über einen rd. 4,0 m breiten Erschließungsweg bis zu den vorhandenen Stellmöglichkeiten vor und seitlich neben der Schießsportanlage. Die vorhandenen weiterführenden Wege innerhalb des Geländes sind nur bedingt für den Fahrverkehr geeignet.

Der geplante Parkplatz ist auf dem nördlich der Sportanlagen gelegenen Grundstück 5374/5 vorgesehen, da er ohne Störung der Sportnutzung auf kurzem Weg erreicht werden kann. Die Zufahrt soll über einen 4,50 m breiten Weg erfolgen, der zwar einen Begegnungsverkehr ermöglicht, aber eine nur geringe Fahrgeschwindigkeit zuläßt. Eine Führung des Weges unmittelbar östlich der Waldflächen bietet sich an, weil sich damit auf der Strecke zwischen der Kreisstraße und dem Abzweigpunkt im Sportgelände ein genügend großer Stauraum ergibt und die Verkehrsverteilung an dieser zentral gelegenen Stelle am besten durchgeführt werden kann. Die hier vorhandene Übersicht und die Minimierung von Gefährdungen wäre bei einer alternativen Führung des Parkierungsverkehrs direkt neben der Kreisstraße, z.B. unter Mitbenutzung des Geh- und Radweges, nicht gegeben. Der Parkplatz ist somit auf kurzem Weg zu erreichen, das Sportgelände wird nicht durchfahren und die schützenswerten Wirtschaftswiesen im Osten werden nicht berührt.

Es sind insgesamt Parkmöglichkeiten für rd. 150 Fahrzeuge vorgesehen. Dabei wird jedoch max. etwa ein Drittel der Fläche mit einem wasserdurchlässigen Belag, z.B. Rasengittersteine, befestigt, der andere Teil im Norden des Grundstücks wird mit Schotterrasen versehen und soll als „Überlaufparkplatz“ und lediglich bei einem sporadisch hohen Parkierungsbedarf genutzt werden.

Von der Gebietszufahrt aus soll künftig ein Wirtschaftsweg für den landwirtschaftlichen Verkehr unmittelbar nördlich des Altwiesengrabens angelegt werden und damit die dringend notwendige Verbindung zu anderen Wirtschaftswegen im Osten und Nordosten des Sportgeländes sichern. Der vorhandene private Wiesenweg im Süden und Osten der Sportanlagen bleibt erhalten.

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes mit Elektrizität, Wasser und Abwasser ist durch Anschluß an das bereits vorhandene Ver- und Entsorgungsnetz der Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde vorgesehen.

1.6 Hochwasserschutz

Für das Einzugsgebiet von Rehbach und Speyerbach liegt seit 1991 eine Untersuchung vor, in der potentielle Überschwemmungsgebiete bzw. Retentionsräume abgegrenzt sind. In der Gemarkung Hanhofen verläuft eine Grenzlinie direkt östlich der Kreisstraße, so daß die vorhandenen Sportanlagen und die Vereinshäuser innerhalb der Überschwemmungszonen liegen. Nach Aussagen ortskundiger Bürger ist in den noch überschaubaren letzten Jahren eine Überflutung des Geländes nicht erfolgt, so daß ein besonderer Schutz gegen Hochwasser nicht vorgesehen wird. Sollte bei einem Jahrhunderthochwasser doch eine Überflutung eintreten, so soll die zeitweilige Unbespielbarkeit der Sportanlagen in Kauf genommen werden.



1.7 Grünordnung

1.7.1 Zustand von Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan umfaßt ein Gebiet am Südrand des Speyerbachschwemmkegels in der Bachniederung des Speyerbachs/Steinbrückbachs. Den Untergrund bilden Ablagerungen der Bachläufe und des das Gebiet durchquerenden Altwiesengrabels. Die Bodenarten reichen von Sand und anlehmigen Sand bis zu stark sandigem Lehm. Als Bodentypen sind vergleyte Auenböden, in den östlich gelegenen tieferen Geländeteilen, die z.T. verschliffen oder von Großseggenbeständen eingenommen sind, auch Anmoorböden verbreitet.

Schilf- und Seggenbestände lassen in den als Grünland genutzten Bereichen auf einen relativ oberflächennahen Grundwasserstand schließen. Aus dem Plangebiet selbst liegen keine Grundwassermessungen vor. Der nächstgelegene Grundwasserpegel am Nordrand von Harthausen weist im Beobachtungszeitraum 1982-1988 einen maximalen Grundwasserstand von 107,53 m über NN aus. Übertragen auf das Gelände des Plangebietes mit ca. 107 m über NN ist bei höchstem Grundwasserstand mit episodischer Überschwemmung von tieferliegenden Geländeteilen zu rechnen.

Die derzeitige reale Nutzung besteht im zentralen Planungsbereich aus mehreren (versiegelten) Freisportanlagen und aus mit Vereinshäusern bebauten Flächen. In den südlich, hauptsächlich aber östlich gelegenen Randbereichen liegen zum überwiegenden Teil extensiv genutzte Wirtschaftswiesen, zum geringen Teil auch Feuchtwiesen mit Großseggenbeständen. Eine Fläche im Südosten ist von Schilf bestanden. Etwas höher gelegene Geländeteile, z.B. um den Altwiesengraben, werden dagegen heute noch als Ackerflächen genutzt. Eine ehemalige Ackerfläche an der K 26 nördlich der Sportanlagen liegt seit wenigen Jahren brach. Die K 26 wird von einem Waldbestand aus Kiefern mit eingestreuten Laubgehölzen begleitet.

Als ökologisch relativ wertvoll sind die Wiesenflächen (Wirtschaftswiesen) und der Kiefern-mischwald einzustufen. Die Schilfbestände sind als sehr wertvoll einzustufen, während die Ackerflächen als mäßig wertvoll eingeschätzt werden.

Aus der Bewertung der realen Vegetation ergibt sich die Erfordernis einer weitgehenden Schonung der Grünlandflächen, die zum Teil als Biotope in der Landesbiotopkartierung erfaßt sind. Die Schilfflächen unterliegen dem Pauschalschutz nach § 24 Landespflegegesetz.

1.7.2 Ziele der Grünordnung

Ziele der Grünordnungsplanung sind

- die Lenkung der beabsichtigten Nutzung für Tennissport, Bogenschießen und Stellflächen für Pkw auf die ökologisch als „mäßig wertvoll“ (Ackerflächen) bis „wertvoll“ (Wiesenflächen) eingestuft Flächen.
- die ausgewiesenen Stellplatzflächen werden aus Gründen einer Versiegelungs-Minimierung als Schotterrasenflächen angelegt. Dies ist erforderlich, um einen Abbau eventueller Ölverluste aus Pkw in der belebten, durchwurzelter Bodenschicht zu erreichen.

(Zitat aus einem Aufsatz von W. KIRCHNER [1986], Versiegelung von Parkplätzen - Garten und Landschaft H 3): „Wenn sich Mineralöl in Kontakt mit der Luft in der oberen Bodenschicht befindet, wird Dieselöl in wenigen Tagen abgebaut. Die Abbauleistung durch Bakterien beträgt bei einer dünnen Ölschicht auf stehendem Wasser 7 mg/Tag/m². Eine grobe Abschätzung ergibt, daß ein Öltropfen - auf 1 m² Wasserfläche verteilt - in etwa einer Stunde abgebaut wird. Im allgemeinen darf der Abbau von Kohlenwasserstoffen bei kleinen Konzentrationen nicht unterschätzt werden. Eine Verbesserung des Abbaus von organischen Substanzen durch Bakterien ergibt sich vor allem bei bewachsenem Boden, weil dann verbesserte Wachstumsbedingungen für Mikroorganismen herrschen“.



Zu berücksichtigen ist bei der Abschätzung des Gefährdungspotentials für das Grundwasser auch, daß die im Plangebiet zu schaffenden Stellflächen nur sporadisch, d.h. überwiegend nur an den Wochenenden genutzt werden und daß das bislang praktizierte, ungelenkte Parkieren auf dafür nicht ausgewiesenen Flächen eine Grundwasserbeeinträchtigung nicht ausschließt.

Die Ausweisung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft“ ist erforderlich, um als „Maßnahme“ die Pflanzung von standortheimischen Feldgehölzriegeln festzusetzen. Eingezaunt verhindern diese Pflanzungen das Betreten der angrenzenden Wiesenareale durch Erholungssuchende und schaffen Abstand zu den geschützten Schilfbeständen, die einen vermuteten Brutplatz der Rohrweihe darstellen. Die Pflanzungen beleben das Landschaftsbild und sind selbst Nahrungs- und Brutplätze insbesondere für die Vogelwelt.

1.7.3 Floristische Aufnahmen

Um auszuschließen, daß Standorte gefährdeter Pflanzenarten von den geplanten Maßnahmen betroffen werden, wurden Ende April 1992 auf der für die Einrichtung von Stellplätzen vorgesehenen Ackerbrache stichprobenartig floristische Aufnahmen gemacht. Einbezogen in die Aufnahmen wurden auch die östlich gelegenen Gründlandflächen, die in der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz als schonungswürdig erfaßt wurden. Die Wiesen bleiben bis auf eine 2.800 qm große Fläche nördlich des Auwiesengrabens in der derzeitigen Nutzung als Wirtschaftswiesen, wobei eine Extensivierung durch Aufgabe der Düngung und späte Mahd im Juli-September anzustreben wäre.

Die floristischen Aufnahmen im Bereich der Ackerbrache zeigen ein Initialstadium der Brache mit noch geringem Deckungsgrad der aufkommenden Wildkräuter und einem allgemein verbreiteten Artenspektrum mit ausschließlich Trivialarten. Bemerkenswerte Arten wurden nicht aufgefunden.

Die in der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfaßte Wiesenfläche ist eine Wirtschaftswiese (gedüngte Mähwiese) mit in Dellen stellenweise wechselfeuchter Ausbildung (z.B. mit Wiesenschaumkraut und Rasenschmiele), auf kleinen Buckeln auch trockener, magerer Ausprägung (mit Knöllchen-Steinbrech und Feld-Hainsimse).

1.7.4 Ausgleichsmaßnahmen

In den nachstehenden Tabellen 1 u. 2 wird die Ökologische Wertigkeit der Flächen vergleichend **vor** und **nach** der weiteren Erschließung als Vereins- und Sportgelände ermittelt. Danach kann der erforderliche ökologische Ausgleich durch die geplanten grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Gebietes nicht vollständig erreicht werden.

Dies ist vor allem auf die Inanspruchnahme von in der Landesbiotopkartierung als schonungsbedürftig kartierte Wiesenflächen als auch auf brachgefallene, mit Wildkräutern durchsetzte Ackerflächen, die als Stellflächen für Pkw vorgesehen sind, zurückzuführen. Entsprechend mußten diese als ökologisch hochwertig eingestuft werden

Die ermittelten absoluten Wertpunkte vor der weiteren Erschließung als Vereins- und Sportgelände betragen 49.112 (Tab.1). Durch die Erweiterung der Nutzung für Tennis, Bogenschießen, Stellflächen für Pkw werden die absoluten Wertpunkte auf 44.383 vermindert. Die Differenz der Wertpunkte beträgt folglich $49.112 - 44.383 = 4.729$. Diese Differenz ist durch 0,4 zu dividieren, wenn als Ausgleichsmaßnahme beispielsweise intensiv genutzter Acker (Wertziffer 0,3) in extensive Wiese (Wertziffer 0,7) umgewandelt würde, da damit eine Wertsteigerung von $0,7 - 0,3 = 0,4$ erreicht werden kann.

Die Ausgleichsfläche beträgt dann $4.729 : 0,4 = 11.823$ qm (1,2 ha).

TABELLE 1 Ökologische Wertigkeit **vor** der Bebauung

Art der Flächennutzung	Flächengröße in qm (F)	Wertstufe (S)	Wertpunkte absolut in qm (F x S)
Ackerfläche	10.009	0,3	3.003
Ackerbrache (jung)	6.350	0,6	3.810
Waldfläche	9.500	0,6	5.700
Landesbiotop (Wiese)	20.169	0,9	18.152
Wiesenbrache	1.024	0,7	717
Wirtschaftswiese	9.196	0,5	4.598
Schilffläche	2.350	1,0	2.350
Rasenfläche	21.760	0,3	6.528
Grasböschung	2.745	0,5	1.373
Kinderspielplatz	650	0,3	195
Teich mit Uferzone	1.575	0,4	630
Gebäude	665	0,0	0
Feldgehölz	2.080	0,7	1.456
Schützengelände	2.000	0,3	600
Gesamtfläche	90.073		49.112

TABELLE 2 Ökologische Wertigkeit **nach** der Bebauung (ohne Weg)

Art der Flächennutzung	Flächengröße in qm (F)	Wertstufe (S)	Wertpunkte absolut in qm (F x S)
Waldfläche	9.500	0,6	5.700
Rasenfläche (Sportplätze)	18.992	0,3	5.698
Tennisanlage	6.880	0,0	0
(Vereins-)Gebäude	2.143	0,0	0
Schießstand (Schützenverein)	1.928	0,3	578
Bogenschützen-Freigel. (Wiese)	2.714	0,5	1.357
Schilf	2.350	1,0	2.350
Feldgehölz vorhanden	1.528	0,7	1.070
Feldgehölz-Neupflanzung	2.831	0,6	1.699
Fläche zur Entwicklung	8.913	0,6	5.348
Teich	680	0,4	272
Spielplatz	1.781	0,3	534
Grasböschung	900	0,5	450
Graswege	2.103	0,2	421
Schutzgrün	789	0,6	473
Verkehrsgrün	1.043	0,5	522
Parkplatz (Schotterrasen)	1.663	0,2	333
Parkplatz/Weg mit wassergebun- dener Decke	3.510	0,1	351
extensive Wiese	3.080	0,7	2.156
Landesbiotop (Wiese)	16.745	0,9	15.071
Gesamtfläche	90.073		44.383



1.7.5 Ersatzflächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft

Als Ersatzfläche im Außenbereich werden die gemeindeeigenen Grundstücke Flst.Nr. 641 und 642 (teilweise) in der Gemarkung Hanhofen festgesetzt (sh. Geltungsbereich von Flächen für Ersatzmaßnahmen in der Planzeichnung).

Diese Fläche ist mit standortheimischen Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Als Untersaat ist eine extensiv zu pflegende Wiese aus Landschaftsrasen anzusäen.

2. Kosten für die Gemeinde

Der weitere Ausbau des öffentlichen Wegenetzes innerhalb des Geländes und das Anlegen des Parkplatzes wird voraussichtlich Kosten in Höhe

von DM 300.000,00

erfordern.

Diese Kosten werden von der Gemeinde je nach Erschließungsfortschritt in den Haushalten der nächsten Jahre bereitgestellt.

3. Bodenordnende Maßnahmen

Es ist eine Bodenordnung erforderlich.

4. Beginn der Baumaßnahmen

Der Ausbau der zusätzlich geplanten Wege und das Anlegen des Parkplatzes soll in mehreren Zeitstufen erfolgen und sofort nach Genehmigung des Bebauungsplanes beginnen.



Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde am 15.10.1991 beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am 13.08.1992

Die Bürgerbeteiligung erfolgte am 12.02.1992

Die öffentlichen Planungsträger wurden am 17.08.1992 um Stellungnahme gebeten.

Bekanntgabe und Beschlußfassung hierzu am 04.05.1993

Zustimmungs- und Auslegungsbeschluß zu dem Planentwurf am 04.05.1993

Die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung des Planentwurfs erfolgte am 13.04.1995

Dieser Planentwurf mit Begründung lag vom Montag, den 24.04.1995
bis einschließlich Freitag, den 26.05.1995 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegung gingen vier Bedenken und Anregungen ein, über
die in der Sitzung am 04.07.1995 Beschluß gefaßt wurde.

Die Benachrichtigung der Einsender erfolgte am 02.08.1995

Die Beschlußfassung als Satzung (§ 10 BauGB u. § 24 GemO) erfolgte am 04.07.1995

Hanhofen, den 02.08.1995

Anzeigevermerk



Friederike Ebli
(Friederike Ebli)
Ortsbürgermeisterin

Mit der Bekanntmachung am 1. Juni 2006 tritt
der Bebauungsplan in Kraft.

Hanhofen, den 1. Juni 2006

Friederike Ebli
Friederike Ebli
Ortsbürgermeisterin



V. Fortigung

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung im Amtsblatt
freigegeben.

Hanhofen, den 23. März 06



Friederike Ebli
(Friederike Ebli)
Ortsbürgermeisterin

~~Mit der Bekanntmachung des durchgeführten Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB
am 30. März 06 tritt der Bebauungsplan in Kraft. Rückwirkend zum 2.8.1995 in Kraft.~~

~~Hanhofen, den 30. März 06~~



~~*Friederike Ebli*
(Friederike Ebli)
Ortsbürgermeisterin.~~

GEMEINDE HANHOFEN

BEBAUUNGSPLAN „VEREINS- UND SPORTGELÄNDE“

M. 1:1000

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO SCHARA + FISCHER, MANNHEIM

GRÜNORDNUNG: DIPL. ING. B. MIESS u. DR. M. MIESS, KARLSRUHE

14.04.1992 / 09.07.1992 / 09.02.1993 / 04.05.1993 / 16.03.1995 / 04.07.1995

Schara